RECHTSORDNUNG



Inhaltsverzeichnis

Α.		Allgemeine Grundsätze	169
	§ 1	Rechte und Pflichten	169
	§ 2	Einrichtung und Unabhängigkeit der Rechtsinstanzen	169
	§ 3	Aufgaben der Rechtsinstanzen	169
	§ 4	Sportliche Vergehen	169
	§ 5	Vorrang des Verbandsverfahrens	169
	§ 6	Ersatzansprüche	169
В.		Rechtsinstanzen	170
	§ 7	Mitglieder der Rechtsinstanzen	170
	§ 8	Rechtsinstanzen	170
	§ 9	Zusammensetzung der Rechtsinstanzen	170
	§ 10	Vertretungsregelung der Rechtsinstanzen	170
C.		Zuständigkeit der Rechtinstanzen	170
	§ 11	Zuständigkeit der Spruchkammer	170
	§ 12	Zuständigkeit des Verbandsgerichts	170
D.		Strafen	171
	§ 13	Ahndung von sportlichen Vergehen	171
	§ 14	Persönlicher Geltungsbereich	171
	§ 15	Antragsbefugnis	171
	§ 16	Katalog der Strafen	172
	§ 17	Ermahnung	172
	§ 18	Auflage	172
	§ 19	Geldstrafe	172
	§ 20	Sperre	172
	§ 21	Grundsätze für die Bemessung von Strafen	173
	§ 22	Vereinsstrafen	173

	§ 23	Bagatellsachen	173
	§ 24	Strafe gegenüber Minderjährigen	173
Ε.		Allgemeine Verfahrensvorschriften	173
	§ 25	Beteiligte	173
	§ 26	Beiladung	174
	§ 27	Benachrichtigung und Ladung des Präsidiums	174
	§ 28	Bevollmächtigte	174
	§ 29	Rechtsmittelbelehrung	174
	§ 30	Verfahrensdauer und Entscheidungsform	174
	§ 31	Ausschluss von der Mitwirkung	174
	§ 32	Besorgnis der Befangenheit	175
	§ 33	Ablehnung von Mitgliedern einer Rechtsinstanz	175
	§ 34	Selbstablehnung	175
	§ 35	Verschwiegenheitspflicht	175
	§ 36	Verjährung	175
	§ 37	Berichtigung von Entscheidungen	175
	§ 38	Zustellung	175
F.		Verfahren erster Instanz	176
	§ 39	Austragungsort	176
	§ 40	Einleitung des Verfahrens	176
	§ 41	Einschreiten der Amtsträger des Spielbetriebes von Amts wegen	176
	§ 42	Frist für die Einleitung des Verfahrens	176
	§ 43	Gütliche Beilegung	176
	§ 44	Grundsätze für das Verfahren erster Instanz	176
	§ 45	Entscheidung bei sportlichen Veranstaltungen	177
	§ 46	Entscheidungen im schriftlichen Verkehr	177
	§ 47	Öffentlichkeit	177
	§ 48	Ladungen	177
	§ 49	Entscheidung nach Lage der Akten	177
	§ 50	Vorbereitung der Verhandlung	178
	§ 51	Freie Beweiswürdigung	178
	§ 52	Beweismittel	178

	§ 53	Zeugnisverweigerungsrecht	178
	§ 54	Verlauf der mündlichen Verhandlung	178
	§ 55	Protokoll über die mündliche Verhandlung	178
	§ 56	Verkündung der Entscheidung	179
	§ 57	Form und Inhalt der Entscheidung	179
	§ 58	Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens	179
G.		Rechtsmittel	180
	§ 59	Form und Frist der Berufung	180
	§ 60	Umfang der Berufung	180
	§ 61	Berufungsentscheidung	180
	§ 62	Grundsätze für das Berufungsverfahren	180
	§ 63	Rechtsschutzinteresse	181
	§ 64	Berufung an das DBV-Verbandsgericht	181
	§ 65	Aufschiebende Wirkung	181
	§ 66	Beschwerde	181
	§ 67	Einspruch	181
Н.		Einstweilige Verfügungen	181
	§ 68	Erlass einstweiliger Verfügung	181
	§ 69	Verhältnis zu dem Verfahren der Hauptsache	182
ı.		Ordnungsstrafen	182
	§ 70	Ordnungsstrafen	182
J.		Fristen	182
	§ 71	Fristen und Termine	182
	§ 72	Sonn- und Feiertage, Samstage	182
K.		Besondere Verfahren	183
	§ 73	Berufung an das DBV-Verbandsgericht	183
		Berufung an das DBV-Verbandsgericht	

	§ 75	Gebühren und Auslagen	183
	§ 76	Allgemeine Kostenregelung	183
	§ 77	Allgemeine Kostenregelung	184
	§ 78	Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung	184
	§ 79	Rücknahme des Antrages	184
	§ 80	Kosten für Zeugen und Parteivertreter	184
	§ 81	Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme	184
М.		Schlussbestimmungen	184
	§ 82	Vollstreckung von Entscheidungen	184
	§ 83	Veröffentlichung von Entscheidungen	185
	§ 84	Ergänzungsbestimmungen	185

Stand: 21.05.2022

A. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Rechte und Pflichten

- 1. Jeder Amtsträger und Mitarbeiter sowie jedes Mitglied des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) sowie deren Vereinsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, für Fairness, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben einzusetzen. Sie haben die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.
- 2. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die Verbands- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Einrichtung und Unabhängigkeit der Rechtsinstanzen

- Die Rechtspflege innerhalb des Verbandes nehmen unabhängige Rechtsinstanzen wahr, deren Mitglieder nur den satzungsgemäßen Bestimmungen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen unterworfen sind.
- 2. Sie entscheiden nach der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Regeln des Verbandes.

§ 3 Aufgaben der Rechtsinstanzen

Die Rechtsinstanzen haben die Aufgabe:

- a) über Streitigkeiten aus dem Spielbetrieb zu entscheiden
- b) sportliche Vergehen zu ahnden.

§ 4 Sportliche Vergehen

Sportliche Vergehen sind:

- a) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens
- b) Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.

§ 5 Vorrang des Verbandsverfahrens

- 1. Der Rechtsverkehr in sportlichen Angelegenheiten darf nicht vor die staatlichen Gerichte gebracht werden.
- 2. Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den die Rechtsinstanzen zuständig sind, ausnahmsweise vor ein staatliches Gericht zu bringen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

§ 6 Ersatzansprüche

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsinstanzen beteiligte Person können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

B. Rechtsinstanzen

§ 7 Mitglieder der Rechtsinstanzen

Jedes volljährige Vereinsmitglied kann Mitglied einer Rechtsinstanz werden.

§ 8 Rechtsinstanzen

Rechtsinstanzen des Verbandes sind:

- a) die Spruchkammer
- b) das Verbandsgericht.

§ 9 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

Die Zusammensetzung der Rechtsinstanzen regelt § 27 der Satzung.

§ 10 Vertretungsregelung der Rechtsinstanzen

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge der Stellvertreter und die der Ersatzbeisitzer. Der Vorsitzende der Spruchkammer bestimmt die Reihenfolge der Ersatzbeisitzer.

C. Zuständigkeit der Rechtinstanzen

§ 11 Zuständigkeit der Spruchkammer

- 1. Die Spruchkammer ist zuständig
 - a) für die Ahndung von Vergehen und Verstößen bei allen dem Verband unterstehenden Spielen,
 - b) soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist.
- 2. Sie entscheidet insbesondere
 - a) über Proteste und Einsprüche wegen Verletzung der Spielordnung,
 - b) über Einsprüche gegen Entscheidungen der Geschäftsstelle in Spielberechtigungsangelegenheiten oder
 - c) über Einsprüche gegen Entscheidungen von Verbandsorganen, Amtsträgern des Verbandes oder der Bezirksausschüsse.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist zuständig:

1. in erster Instanz:

- a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und den Vereinen
- b) zur Durchführung von Verfahren gegen Amtsträger, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in Verbandsorganen bezieht oder das Interesse des Verbandes unmittelbar betroffen ist
- c) bei Verfahren gegen Vereine sowie deren Organe und Organe des Verbandes
- d) zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Ausschließung und Amtsenthebung von Amtsträgern des Verbandes
- e) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des Verbandstages und der Bezirkstage
- 2. in zweiter Instanz:
 - a) zur Durchführung von Rechtsmittelverfahren gegen Rechtsentscheidungen der Spruchkammer
 - b) soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist
- 3. Für eine Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung ist der Vorsitzende des Verbandsgerichtes zuständig.

D. Strafen

§ 13 Ahndung von sportlichen Vergehen

- 1. Sportliche Vergehen können mit einer Strafe geahndet werden.
- 2. Als sportliche Vergehen gelten die in § 4 umschriebenen Verhaltensweisen.
- 3. Für das Strafverfahren gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften und die Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren entsprechend.

§ 14 Persönlicher Geltungsbereich

Es können bestraft werden:

- a) Vereinsmitglieder
- b) Vereine sowie deren Organe
- c) Amtsträger des Verbandes.

§ 15 Antragsbefugnis

- 1. Antragsberechtigt sind:
 - a) Verbandsorgane
 - b) die Betroffenen
 - c) das Präsidium

2. Der Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen sollen.

§ 16 Katalog der Strafen

Der Katalog der Strafen zur Ahnung von sportlichen Vergehen nach § 13 wird in § 27 der Satzung aufgeführt.

§ 17 Ermahnung

Ermahnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten.

§ 18 Auflage

Durch Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die Auflage muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist.

§ 19 Geldstrafe

- 1. Die maximale Höhe der Geldstrafe wird in § 27 der Satzung geregelt.
- 2. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.

§ 20 Sperre

- 1. Die Höchstdauer einer Sperre beträgt zwei Jahre.
- 2. Die befristete Wettkampfsperre, die befristete Sperre eines Vereins und die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes müssen nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende sind festzulegen.
- 3. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden.
- 4. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue Sportwidrigkeiten begeht.
- 5. Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch auf Entzug der Spielberechtigung bzw. des Schiedsrichterausweises zu erkennen.
- 6. Gegen die Sperre durch Organe des Verbandes oder den Verein, sowie auf Grund der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen, kann der Betroffene binnen einer Woche nach Kenntnisnahme Einspruch bei der Spruchkammer einlegen.

§ 21 Grundsätze für die Bemessung von Strafen

- 1. Bei der Verhängung von Strafen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dem sportlichen Vergehen stehen.
- 2. Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) das bisherige Verhalten
 - b) die Folgen des sportlichen Vergehens
 - c) das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs
 - d) das Verhalten nach Begehung des Vergehens
 - e) die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit
- 3. Die Strafen nach § 27 Ziff 6a) bis e)der Satzung können nebeneinander verhängt werden.
- 4. Absatz 1 und 2 gelten für Vereinigungen entsprechend.

§ 22 Vereinsstrafen

- 1. Vereinsstrafen sind zulässig und dem Verband mitzuteilen.
- 2. Sperren und Ausschlussstrafen unterliegen auf Antrag des Betroffenen der Nachprüfung durch die Spruchkammer.

§ 23 Bagatellsachen

- 1. Die Rechtsinstanzen können ein Verfahren in jeder Lage einstellen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
- 2. Gegen die Einstellung durch die Spruchkammer ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig.

§ 24 Strafe gegenüber Minderjährigen

Der Katalog der Strafen gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass

- a) gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme nach § 27 Ziff 6d) und e) der Satzung ausgesprochen werden kann,
- b) keine Geldstrafe verhängt werden kann oder
- c) bei Bagatellsachen an Stelle der Einstellung eine Ermahnung tritt.

E. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25 Beteiligte

Beteiligt am Verfahren sind:

- a) der Antragsteller
- b) der Antragsgegner

c) der Beigeladene.

§ 26 Beiladung

- In Rechtsverfahren kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn deren berechtigte Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangen die Beigeladenen die Stellung einer Partei, wenn sie binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung den Beitritt erklären. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz kann die vorgenannte Frist abkürzen.
- 2. In Berufungs- und Beschwerdeverfahren kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts die Ausschüsse, Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter des Verbandes beiladen, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben. Wegen der Rechtsfolge der Beiladung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 27 Benachrichtigung und Ladung des Präsidiums

Soweit Verfahren gegen Amtsträger des Verbandes anhängig gemacht werden, ist das Präsidium durch die zuständige Rechtsinstanz sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 28 Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen.

§ 29 Rechtsmittelbelehrung

Jede Entscheidung einer Rechtsinstanz muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Stelle und die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

§ 30 Verfahrensdauer und Entscheidungsform

- 1. Die Rechtsinstanzen haben die Streitfälle zügig zu entscheiden. Kann ein Verfahren innerhalb von sechs Wochen nicht erledigt werden, ist der Antragsteller darüber zu informieren.
- 2. Die Entscheidungen der Rechtsinstanzen, die Bestrafungen und Rechtsstreitigkeiten betreffen, ergehen durch Urteil.
- 3. Entscheidungen der Rechtsinstanzen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
- 4. Die Rechtsinstanz trifft ihre Entscheidung auf Grund geheimer Beratung und Abstimmung.

§ 31 Ausschluss von der Mitwirkung

An einem Verfahren darf als Mitglied einer Rechtsinstanz nicht mitwirken

- a) wer selbst beteiligt ist,
- b) wer Angehöriger eines Beteiligten ist,

- c) wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied der Rechtsinstanz in der Angelegenheit tätig geworden ist oder
- d) wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist.

§ 32 Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes einer Rechtsinstanz zu rechtfertigen.

§ 33 Ablehnung von Mitgliedern einer Rechtsinstanz

- 1. Jeder Beteiligte kann Mitglieder einer Rechtsinstanz ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- 2. Der Ablehnungsantrag ist zu begründen und die dazu dienenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.
- 3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Rechtsinstanz. Das abgelehnte Mitglied darf nicht mitwirken. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Mitgliedes.

§ 34 Selbstablehnung

Ein Mitglied der Rechtsinstanzen kann sich selbst für befangen erklären. § 33 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 35 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Rechtsinstanzen haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen..

§ 36 Verjährung

- 1. Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.
- 2. Unbeschadet bleibt § 42 der Rechtsordnung.

§ 37 Berichtigung von Entscheidungen

Die Rechtsinstanz kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

§ 38 Zustellung

- Entscheidungen und Verfügungen werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos. Die Zustellung erfolgt per Einschreiben oder durch Übergabe des Schriftstückes.
- 2. Der Antragsteller muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

3. Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes ersetzt werden.

F. Verfahren erster Instanz

§ 39 Austragungsort

Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.

§ 40 Einleitung des Verfahrens

- 1. Das Verfahren wird grundsätzlich durch Einreichung eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle eingeleitet. Dieses kann auch per E-Mail erfolgen.
- 2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Bezeichnung der Parteien
 - b) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes
 - c) ein bestimmtes Begehren
 - d) Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

§ 41 Einschreiten der Amtsträger des Spielbetriebes von Amts wegen

Das Präsidialmitglied Wettkampfsport, der Referatsleiter RWO19 und der Referatsleiter RWU19 können von Amts wegen bei Vergehen und Verstößen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb einschreiten, wenn sie dies wegen der besonderen Bedeutung des Falles für geboten halten.

§ 42 Frist für die Einleitung des Verfahrens

Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Verfahrensgrundes anhängig zu machen, spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes. Die Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 43 Gütliche Beilegung

Der Vorsitzende der Rechtsinstanz hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken. Er kann zu diesem Zweck die Beteiligten laden.

§ 44 Grundsätze für das Verfahren erster Instanz

Für das Verfahren vor den Rechtsinstanzen gelten folgende Grundsätze:

- a) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewähren
- b) ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig. Ausnahmsweise sind Erklärungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen in einstweiligen Verfügungsverfahren,

- in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- c) Entscheidungen sind zu begründen
- d) in der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten
- e) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 ZPO wiederaufgenommen werden

§ 45 Entscheidung bei sportlichen Veranstaltungen

Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von dem Turnierausschuss oder der Leitung der Veranstaltung nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verkündung.

§ 46 Entscheidungen im schriftlichen Verkehr

- 1. Die Rechtsinstanzen entscheiden regelmäßig ohne mündliche Verhandlung. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt in Verfahren von besonderer Bedeutung oder wenn dies zur Klärung der Rechtslage erforderlich ist.
- 2. Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung vor.

§ 47 Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die zuständige Rechtsinstanz kann die Öffentlichkeit in Ausnahmefällen ausschließen.

§ 48 Ladungen

Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung sollen eine Woche vor der Verhandlung zugestellt werden. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen.

§ 49 Entscheidung nach Lage der Akten

- Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung aus, so wird der bisherige Vortrag der erscheinenden Partei in der mündlichen Verhandlung zu Grunde gelegt. Bleiben beide Parteien aus, so wird nach Lage der Akten entschieden.
- 2. Erscheint jemand nicht, gegen den sich ein Strafverfahren richtet, so wird gleichfalls nach Lage der Akten entschieden. Beweise können in Abwesenheit des Beschuldigten erhoben werden.
- 3. Die Verkündung der Entscheidung wird jedoch in diesen Fällen eine Woche ausgesetzt und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei glaubhaft macht, dass sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit für das Ausbleiben entscheidet der Vorsitzende.

§ 50 Vorbereitung der Verhandlung

- 1. Die Rechtsinstanz bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen.
- 2. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Rechtsinstanz eine Beweisaufnahme durchführen. Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 52 und 55 der Rechtsordnung.

§ 51 Freie Beweiswürdigung

Die Rechtsinstanz entscheidet nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 52 Beweismittel

- 1. Die Rechtsinstanz bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich hält.
- 2. Es kann insbesondere
 - a) Auskünfte einholen,
 - b) Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen,
 - c) Urkunden und Akten beiziehen und
 - d) den Augenschein einnehmen.
- 3. Die Erhebung von Beweisen, insbesondere die Ladung von Zeugen kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den Verband zahlt.

§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht

Die Vorschriften der §§ 383, 384 ZPO über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.

§ 54 Verlauf der mündlichen Verhandlung

- Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung der Rechtsinstanz bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung, die in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen erfolgt. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen.
- 2. Die Parteien und Beisitzer können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.

§ 55 Protokoll über die mündliche Verhandlung

1. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es muss die Bezeichnung der Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten und den wesentlichen Verlauf

- der Verhandlung wiedergeben. Zeugenaussagen brauchen nur ihrem wesentlichen Inhalt nach festgehalten zu werden.
- 2. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied der Rechtsinstanz zu sein. Der Vorsitzende kann von der Hinzuziehung eines Protokollführers absehen.

§ 56 Verkündung der Entscheidung

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Entscheidung der Rechtsinstanz im Anschluss an die Beratung zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung mit Begründung ist zuzustellen, sofern die Parteien darauf nicht verzichten.

§ 57 Form und Inhalt der Entscheidung

Die Entscheidung der Rechtsinstanz muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Rechtsinstanz
- b) die Bezeichnung der Parteien
- c) den Ort und das Datum der Entscheidung
- d) die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
- e) den Spruch der Rechtsinstanz nebst Entscheidung über die Kosten
- f) eine Sachdarstellung mit einer Zusammenfassung der Erwägung, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht
- g) Unterschrift des Vorsitzenden
- h) Verkündungsvermerk im Falle der Verkündung

§ 58 Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens

- 1. Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.
- 2. Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

G. Rechtsmittel

§ 59 Form und Frist der Berufung

- 1. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung einer Entscheidung in sachlicher und rechtlicher Beziehung.
- 2. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung der Vorentscheidung durch begründeten Schriftsatz einzulegen.
- 3. Die Begründungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden bis zu zwei Wochen verlängert werden.
- 4. Berufung einlegen können
 - a) die betroffenen Parteien, wobei das RWO19 und das RWU19 ihre spielleitenden Stellen vertreten können,
 - b) Organe des Verbandes falls sie Antragsteller in der 1. Instanz waren, wobei RWO19 und RWU19 ihre spielleitenden Stellen vertreten können,
 - c) Das Präsidium, falls ein berechtigtes Verbandsinteresse vorliegt.

Im Falle von c), sowie bei Vertretung zu a) und b) durch das RWO19 und das RWU19, gilt eine Begründungsfrist von zwei Wochen nach Zugang.

§ 60 Umfang der Berufung

Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile der Entscheidung richten, jedoch nicht allein gegen die Kostenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt die Entscheidung nur insoweit, als sie angefochten ist.

§ 61 Berufungsentscheidung

- 1. Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:
 - a) Bestätigung der angefochtenen Entscheidung
 - b) Abänderung der angefochtenen Entscheidung
 - c) Zurückverweisung
- 2. Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält.
- 3. Wird die Sache zurückverwiesen, so ist das Rechtsinstanz erster Instanz an die rechtliche Würdigung gebunden.

§ 62 Grundsätze für das Berufungsverfahren

- 1. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren erster Instanz entsprechend.
- 2. Neue Beweismittel sind zulässig. Die von der ersten Instanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

§ 63 Rechtsschutzinteresse

Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

§ 64 Berufung an das DBV-Verbandsgericht

Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Verbandsgerichts ist Berufung an das DBV- Verbandsgericht zulässig,

- a) wenn das Urteil gegen ein Präsidiumsmitglied des Verbandes in dieser Eigenschaft oder zur Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit zwischen dem Verband und einem Verein erlassen wurde,
- b) soweit eine Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschriften behauptet wird oder
- c) soweit das Verbandsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung seiner Entscheidung die Berufung zulässt.

§ 65 Aufschiebende Wirkung

- 1. Die Rechtsinstanz kann in dringenden Fällen die Berufungsfrist auf 48 Stunden abkürzen.
- Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen von dem Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

§ 66 Beschwerde

Beschwerden sind zulässig gegen Beschlüsse der Rechtsinstanzen. Die Vorschriften über die Berufungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 67 Einspruch

Für Einsprüche gegen die Entscheidungen von Verbandsorganen und Amtsträgern des Verbandes oder der Bezirksausschüsse gelten die Vorschriften dieser Rechtsordnung über Rechtsmittel entsprechend.

H. Einstweilige Verfügungen

§ 68 Erlass einstweiliger Verfügung

1. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der Rechtsinstanz auf Antrag schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass

- durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
- 2. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Beschwerde hiergegen ist ohne aufschiebende Wirkung innerhalb einer Frist von einer Woche zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Rechtsinstanz im ordentlichen Verfahren.
- 3. Der Antragsteller hat die seinen Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen.

§ 69 Verhältnis zu dem Verfahren der Hauptsache

Der Vorsitzende kann anordnen, dass der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; andernfalls wird die einstweilige Verfügung unwirksam.

I. Ordnungsstrafen

§ 70 Ordnungsstrafen

- 1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu EUR 50,00, Ermahnungen, Ausschluss vom schriftlichen Verfahren oder von einer Verhandlung bestehen.
- 2. Über den Ausschluss von Beteiligten und deren Vertreter entscheidet die Rechtsinstanz. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

J. Fristen

§ 71 Fristen und Termine

- 1. Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit.
- 2. Fristen werden gewahrt, wenn die Schriftsätze den Rechtsinstanzen innerhalb der Fristen nachweislich (Poststempel) abgesandt werden oder den Rechtsinstanzen zugehen.
- 3. Versäumung der Fristen hat die Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge.

§ 72 Sonn- und Feiertage, Samstage

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

2. Der von einer Rechtsinstanz gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

K. Besondere Verfahren

§ 73 Berufung an das DBV-Verbandsgericht

- 1. Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.
- 2. Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

§ 74 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

- 1. War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.
- 2. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

L. Kosten

§ 75 Gebühren und Auslagen

- 1. Wird ein Verfahren vor einer Rechtsinstanz anhängig gemacht, so sind an die Kasse des Verbandes Gebühren zu zahlen. Die Gebühr für ein Verfahren vor der Spruchkammer beträgt EUR 25,00, die Gebühr für ein Verfahren vor dem Verbandsgericht beträgt EUR 37,50.
- 2. Die Gebühr einschließlich etwaiger Auslagen ist in der Entscheidung des zuständigen Organs festzusetzen. Sie wird mit der Verkündung, mangels Verkündung mit der Zustellung der Entscheidung, zur Zahlung fällig.

§ 76 Allgemeine Kostenregelung

Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

§ 77 Allgemeine Kostenregelung

Hat sich das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so ist über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

§ 78 Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung

Hat ein Beteiligter eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende der Rechtsinstanz vor der Anberaumung des Verhandlungstermins den Antragsteller darauf hin- gewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre, und die Rechtsinstanz in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist.

§ 79 Rücknahme des Antrages

Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden Stadium befindet und die Auslagen des Gerichts noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrags oder eines Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet die Rechtsinstanz, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

§ 80 Kosten für Zeugen und Parteivertreter

- 1. Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung gemäß der Finanzordnung des Verbandes.
- 2. Ein Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von EUR 50,00 pro Tag vergütet werden.

§ 81 Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme

- 1. Die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
- 2. Kosten, die durch einen Antrag für das Wiederaufnahmeverfahren entstehen, trägt die im Hauptverfahren unterliegende Partei.

M. Schlussbestimmungen

§ 82 Vollstreckung von Entscheidungen

- 1. Die Entscheidungen der Rechtsinstanzen werden von den zuständigen Verbandsorganen vollstreckt.
- 2. Ein Gnadenrecht kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) das Gnadenrecht steht dem Präsidium des Verbandes zu
- b) im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Strafen erlassen, ermäßigt, abgeändert oder ausgesetzt werden
- c) die Rechtsinstanz, die die Entscheidung getroffen hat, ist zu hören
- d) die Gnadenentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist nicht anfechtbar

§ 83 Veröffentlichung von Entscheidungen

Die Rechtsinstanzen bestimmen, ob Entscheidungen oder Teile einer Entscheidung in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes veröffentlicht werden.

§ 84 Ergänzungsbestimmungen

Ergänzend zu dieser Rechtsordnung ist die Rechtsordnung des DBV für den Rechtsverkehr im Verband heranzuziehen. Außerdem sind allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln zu beachten.